

Reglement über das Monitoring der Grundkompetenzen

vom 2. Mai 2024

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Steuerung des Monitorings der Grundkompetenzen.

Art. 2 Zielsetzung

¹Das Monitoring der Grundkompetenzen liefert den Kantonen auf der Ebene des Bildungssystems Informationen darüber, inwieweit die Grundkompetenzen auf bestimmten Schulstufen erreicht worden sind. Ziel ist die Evaluation von Leistungen des Bildungssystems der obligatorischen Schule und nicht die Beurteilung einzelner Schulen oder Lehrpersonen.

²Die Ergebnisse des Monitorings fliessen in die gemeinsame Berichterstattung von Bund und Kantonen im Rahmen des Bildungsmonitorings ein (Artikel 61a BV).

Art. 3 Mitwirkung der Kantone

Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für das Monitoring der Grundkompetenzen notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Insbesondere stellen sie die erforderlichen Schuldaten, namentlich die Schülerlisten, bereit.

II Organisation

Art. 4 Grundsatz

¹Die Verantwortung für das Monitoring der Grundkompetenzen liegt bei der EDK.

²Die Umsetzung des Monitorings der Grundkompetenzen erfolgt mittels Durchführung von Erhebungen.

³Das Monitoring der Grundkompetenzen erfolgt im Rahmen von Stichprobenerhebungen. Vollerhebungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie statistisch notwendig sind und der betroffene Kanton zustimmt.

Art. 5 EDK-Plenarversammlung

¹Der Plenarversammlung der EDK obliegen insbesondere

- a. die Beschlussfassung über das Budget des Monitorings der Grundkompetenzen und die Jahresrechnung und
- b. die Beschlussfassung über die Zwischenbilanz, die alle vier Jahre erfolgt. Diese Bilanz hat neben dem Monitoring der Grundkompetenzen auch die sprachregionalen Referenztests zum Gegenstand.

²Auf Antrag des EDK-Vorstandes nimmt sie die Ergebnisse des Monitorings der Grundkompetenzen entgegen, unterzieht sie einer Würdigung und beschliesst deren Weiterleitung zuhanden der Berichterstattung gemäss Artikel 2 Absatz 2.

Art. 5bis EDK-Vorstand

Der EDK-Vorstand genehmigt den konzeptionellen Rahmen zu den Erhebungen im Rahmen des Monitorings der Grundkompetenzen

Art. 6 Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS)

¹Der Kosta HarmoS ist das strategische Organ des Monitorings der Grundkompetenzen.

²Er hat insbesondere die Aufgaben,

- a. das Monitoring der Grundkompetenzen entsprechend den Beschlüssen der Plenarversammlung der EDK zu gewährleisten,
- b. das Budget und die Jahresrechnung zuhanden von Vorstand und Plenarversammlung der EDK zu verabschieden,
- c. die wissenschaftliche Programmleitung gemäss Art. 7 zu bezeichnen,
- d. die Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und zu evaluieren, und
- e. das Monitoring der Grundkompetenzen mit anderen nationalen und internationalen Large-Scale-Assessments zu koordinieren.

Art. 7 Wissenschaftliche Programmleitung

¹Der Kosta HarmoS bezeichnet eine wissenschaftliche Programmleitung, die an einer universitären Hochschule angesiedelt ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. einschlägige Erfahrung mit Large-Scale-Assessments,
- b. Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,
- c. Tätigkeit in für die Durchführung von Large-Scale-Assessments wesentlichen Gebieten der Wissenschaft und Lehre,

d. nachweislich gute Kenntnis des Schweizer Bildungssystems.

²Die wissenschaftliche Programmleitung ist auf Basis eines Vertragsverhältnisses zuständig,

- a. die Durchführung der Erhebungen durch geeignete Institutionen sicherzustellen, die insgesamt in allen Sprachregionen verankert sind,
- b. die Einbindung des Monitorings der Grundkompetenzen in die Wissenschaft sicherzustellen,
- c. die Sicherheit der erhobenen Daten im Sinne von Artikel 8 und 9 dieses Reglements zu gewährleisten,
- d. dem Kosta HarmoS regelmässig über die laufenden Aktivitäten zu berichten.

³Sie kann vom Kosta HarmoS zu einschlägigen Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7bis Expertengruppe

Der Vorstand wählt eine Gruppe von Expertinnen und Experten, die das Monitoring der Grundkompetenzen wissenschaftlich begleitet und die EDK berät. Die Gruppe ist interdisziplinär besetzt und stellt die internationale und sprachregionale wissenschaftliche Anbindung des Monitorings der Grundkompetenzen sicher.

III Datensicherheit

Art. 8 Grundsatz

Das Monitoring der Grundkompetenzen ist eine Systemevaluation. Schulrankings oder Leistungsbeurteilungen von Lehrpersonen sind nicht erlaubt.

Art. 9 Umgang mit den erhobenen Daten

In Umsetzung von Artikel 8 dieses Reglements gilt für den Umgang mit den erhobenen Daten, was folgt:

- a. die Datenhoheit liegt bei der EDK;
- b. die wissenschaftliche Programmleitung koordiniert die Erhebung, Auswertung und Aufbewahrung der für das Monitoring der Grundkompetenzen notwendigen Rohdaten (Datensätze);
- c. die Kantone erhalten die Auswertungen der Daten; diese Auswertungen erlauben zu keinem Zeitpunkt Rückschlüsse auf die getesteten Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulgemeinden bzw. Schulen;
- d. die anonymisierten Datensätze stehen der Forschung zur Verfügung; die für diese Datensätze verwendeten Daten sind anonymisiert hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, der Klassen und der Schulen;
- e. die Datensätze dürfen nicht für Rankings und andere Vergleiche verwendet werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Finanzierung

Die Finanzierung des Monitorings der Grundkompetenzen erfolgt gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 27. Oktober 2023.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits laufenden Erhebungen für die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK 2023 und 2024) werden nach bisherigem Recht durchgeführt und abgeschlossen.

²Das Organisationsreglement für die Aufgabendatenbank der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wird per 31. Dezember 2025 ausser Kraft gesetzt.

³Das Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen vom 8. Mai 2014 wird per 30. Juni 2026 ausser Kraft gesetzt.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

St. Gallen, 2. Mai 2024

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier